

*Geschäftsordnung des FSR Jura
an der Uni Leipzig*

Präambel

Diese Geschäftsordnung, nachfolgend GO abgekürzt, soll eine Vereinbarung über die Spielregeln im Umgang miteinander im Fachschaftsrat Jura darstellen und einen geordneten Ablauf der Sitzungen gewährleisten.

§ 1 Vorstand

(1) Der Vorstand des Fachschaftsrates Jura besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher_innen, einem/_r Finanzer_in und einem_r stellvertretenden Finanzer_in.

(2) Alle in Absatz 1 genannten Funktionen sind einzeln und geheim zu wählen.

(3) Erreicht ein_e Bewerber_in in den ersten beiden Wahlgängen nicht die absolute Mehrheit, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Führt dies zu keinem Ergebnis, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber_innen mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen. Danach entscheidet das Los.

(4) Die Sprecher_innen sollen nach Möglichkeit aus einer Frau und einem Mann bestehen.

§ 2 Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Die Sitzungen finden während der Vorlesungszeit jedes Semesters wöchentlich, ansonsten alle vierzehn Tage statt. Die Sitzungen sind öffentlich und ihre Termine werden bekannt gegeben.

(2) Studierende der Fachschaft haben Antrags-, anwesende Studierende der Universität Leipzig Rederecht.

§ 3 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen.

(3) Wird auf Verlangen eines Mitglieds des Fachschaftsrates die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so sind zu fassende Beschlüsse auf die nächste Sitzung zu vertagen.

§ 4 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung haben Sprecher_innen und stellvertretende Sprecher_innen inne. Steht eines der vorgenannten Mitglieder nicht zur Verfügung, so rückt an dessen Stelle ein anderes Mitglied bzw. ein_e Mitarbeiter_in des Fachschaftsrates. Dieses wird durch den Fachschaftsrat im vornherein bestimmt.

(2) Die Sitzungsleitung öffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fachschaftsrates. Sie soll dabei größtmögliche Fairness walten

(3) Die Sitzungsleitung führt eine Redner_innenliste und erteilt danach das Wort. Sie achtet auf die Einhaltung der Redner_innenliste. Die Aufstellung der Redner_innenliste orientiert sich an den folgenden Kriterien:

(a) Bevorzugung von Redner_innen, die sich summarisch am wenigsten zum aktuellen Tagesordnungspunkt geäußert haben und

(b) Berücksichtigung der Reihenfolge der Meldungen.

§ 5 Protokoll

- (1) Zwei Mitglieder oder Mitarbeiter_innen des Fachschaftsrates führen Protokoll. Die Protokollant_innen werden in einem rotierenden System bestimmt.
- (2) Die Protokollant_innen können nicht die Sitzungsleitung innehaben.

§ 6 Fachschaftsratsmitarbeiter_innen

- (1) Mitgliedern der Fachschaft, die sich aktiv an der Arbeit des Fachschaftsrates beteiligen, kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates für die laufende Wahlperiode der Status eines/_r Fachschaftsratsmitarbeiters/_in verliehen werden.
- (2) Fachschaftsratsmitarbeiter_innen haben mit Ausnahme von Personalanträgen das gleiche Stimmrecht wie Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (3) Fachschaftsratsmitarbeiter_innen kann ihr Status durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates wieder entzogen werden.

§ 7 Finanzanträge

- (1) Finanzanträge sind spätestens am Tage vor dem Tag einzureichen, an welchem über den Antrag Beschluss gefasst werden soll. Fristwährend ist sowohl die Übermittlung an die Sprecher_innen oder die Übermittlung an die Mitglieder des Fachschaftsrates über den eingerichteten E-Mail-Verteiler.
- (2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge bedürfen zu ihrer Beschlussfassung einer zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Fachschaftsratsmitglieder.

§ 8 Abstimmungen

- (1) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied des Fachschaftsrates sowie jede_r Fachschaftsratsmitarbeiter_in eine Stimme, die durch Handzeichen abgegeben wird.
- (2) Den anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates steht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ein Vetorecht zu.
- (3) Enthalten sich Mitglieder oder Mitarbeiter_innen des Fachschaftsrates bei Abstimmungen, so werden deren Stimmen als Nein behandelt.
- (4) Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relative Mehrheit) entscheidend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Der Fachschaftsrat gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung.
- (2) Die Anträge zur Sitzung werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.
- (3) In der Tagesordnung nicht festgelegte Punkte können unter dem Punkt sonstiges zusammengefasst werden.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied und jede_r Mitarbeiter_in des Fachschaftsrates kann Anträge zur GO stellen.
- (2) Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und offen abzustimmen. Es gibt keine Enthaltungen.

(4) Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
2. Schließung der Redner_innenliste;
3. Schluss der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung;
4. Wiederaufnahme der Debatte;
5. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
6. Ausschluss der Öffentlichkeit (außer gewählten Mitgliedern)
7. geheime Abstimmung;
8. Neuauszählung der Abstimmung;
9. Feststellung der Beschlussfähigkeit;

(5) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach § 10 Abs. 4 Nr. 7, 8, 9 dieser GO ist eine Gegenrede nicht zulässig.

(6) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach § 10 Abs. 4 Nr. 7 ist die Zustimmung von zwei

Stimmen ausreichend.

(7) Vor Schließung der Redner_innenliste ist jedem/_r die Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

(8) Fachschaftsangehörige, die weder Mitglieder noch Mitarbeiter_innen des Fachschaftsrates sind, können GO-Anträge nach § 9 Abs. 4 Nr. 1,4 und 7 dieser GO stellen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen und die Aufhebung dieser Geschäftsordnung beschließt der Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des FSR Jura:

Fachschaftsräte haben drei Möglichkeiten, Gelder an Dritte zu geben:

A. Zahlungen von Rechnungen aufgrund von Kooperationsverträgen:

z. B. bei Veranstaltungen des FSR Jura an Referenten.

B. Spenden:

Hierfür muss der FSR Jura die Weiterleitung als Spende aus potenzielle Einnahmen von Dritten bei Projekten o. ä. vor Einnahme der Gelder beschließen. z. B. Party am 30.06.: bis zum 29.06. Beschluss, die Einnahmen als Spende an „XYZ“ zu geben.

Gelder aus Beiträgen zur verfassten Studierendenschaft (Raten vom StuRa) dürfen nicht gespendet werden. Ebenso darf eine Spende nicht nach Einnahme von Geldern beschlossen werden.

C. Beteiligung an Projekten Dritter:

Gem. der Finanzordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013 (Aufgrund von § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl S. 568) und § 19 der Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig vom 11. Juni 2013) gilt:

gem.: „*Erster Abschnitt: Allgemeines*

§ 1 Einleitendes

(...)

(3) Sämtliche Regelungen dieser Ordnung gelten für die Fachschaftsräte entsprechend, soweit nicht ohnehin ausdrücklich erwähnt oder ausdrücklich ausgeschlossen.“

Daher findet § 38 der Finanzordnung der Student_innenschaft der Universität Leipzig Anwendung auf den FSR Jura:

„*§ 38 Beteiligung an Aktivitäten Dritter*

(1) Eine finanzielle Beteiligung der Student_innenschaft an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter ist nur dann zulässig, wenn die Student_innenschaft an den Aktivitäten Dritter ein erhebliches, durch ihre Aufgabenstellung gemäß § 24 Abs. 3 SächsHSFG begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Student_innenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Für die Beteiligungen ist von den Dritten ein Finanzierungsplan und ein Nachweis für die tatsächliche Verwendung einzufordern.“

Es ergibt sich somit folgendes bei Finanzanträgen von Dritten an den FSR Jura:

1. Dritte müssen dem FSR Jura einen Finanzierungsplan vorweisen (§ 38 FinO StuRa). Für diesen Finanzierungsplan und eine Kurzdarstellung des Konzepts der Veranstaltung ist bereits ein Formular auf der Homepage des FSR Jura downloadbar. Dieses Formular entspricht inhaltlich dem des StuRa. Das Finanzkonzept kann bis zur Abstimmung über den Antrag durch die Antragsteller_innen angepasst werden.
2. Ausschlaggebend für die Behandlung eines Antrages ist das Datum der Antragsstellung und nicht das Datum der Abstimmung.
3. Gelder des FSR Jura dürfen nur *„als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und zwar zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der oder die Zuwendungsempfänger_in die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung). Eine zweckgebundene Teilfinanzierung ist in begründeten Ausnahmen per Beschluss möglich.“* (§ 33 FinO StuRa)
4. Eine Förderung von Dritten bedarf eines Beschlusses der gewählten Mitglieder des FSR Jura (ergibt sich aus § 33 I FinO StuRa i. V. m. § 4 Satzung der Student_innenschaft der Universität Leipzig).
5. Daher ergibt sich, dass die Prüfung aus § 38 der FinO StuRa *allen* gewählten Mitgliedern des FSR Jura obliegt. Voraussetzung des § 38 FinO StuRa:
„Ein erhebliches und durch die Aufgabenstellung gemäß § 24 Abs. 3 SächsHSFG begründbares Interesse des FSR Jura an der Aktivität Dritter, welches ohne die Beteiligung des FSR Jura nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.“
(§ 24 SächsHSFG)
Rechtsstellung, Aufgaben und Mitwirkung der Studentenschaft
(1) *Die Studentenschaft besteht aus den Studenten der Hochschule. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule (...)*
(...)
(3) *Die Aufgaben der Studentenschaft sind die*
 1. *Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,*
 2. *Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 3,*
 3. *Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,*
 4. *Unterstützung der Studenten im Studium,*
 5. *Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,*
 6. *Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,*

7. *Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.*

6. Wie im Haushaltsausschuss und Plenum des StuRa üblich, ist auch im FSR Jura die Zulässigkeit von Finanzanträgen gem. § 38 FinO StuRa zu prüfen.

Mögliche Abwägungspunkte sind:

- Datum der Antragsstellung vor Tätigkeit von Rechtsgeschäften
- öffentliche Veranstaltung vs. exklusive Teilnehmer_innengruppe
- Teilnehmer_innenzahl
- Teilnahme von Student_innen der Uni Leipzig/der Juristenfakultät
- Förderung durch andere FSRä/StuRa/sonstige staatliche Institutionen
- Drittmittel
- Details der einzelnen Ausgabenposten, d. h.
 - a) einzelner Ausgabenposten okay (ob z. B. Sektempfang)
 - b) Höhe des Ausgabenpostens (Höhe Ausgaben z. B. Kosten Sektempfang)
(Diesbezüglich z. K.: § 35 FinO StuRa: Repräsentation
(1) Ausgaben für Repräsentation auf Rechnung der Student_innenschaft sind nur zulässig, wenn sie sich aus den Aufgaben oder Verpflichtungen der Student_innenschaft ergeben.
(2) Die entstandenen Kosten sind zu belegen und ausführlich zu begründen.)
- Gegenstand und Titel der Veranstaltung

7. Der Sitzungsleitung der jeweiligen Sitzung des FSR Jura obliegt es, die Prüfung von Finanzanträgen durch die gewählten Mitglieder zu leiten und dafür zu sorgen, dass kritisches Nachfragen gefördert und nicht abgewiesen wird. Die Rechte der FSR Mitarbeiter_innen und von Gästen bleiben unberührt.

8. Ein sich gegen einen Antrag aussprechendes Mitglied ist hierfür nicht zu denunzieren. Ebenso ist die Weitergabe der Positionierung von Mitgliedern des FSR Jura zu Finanzanträgen an die Antragsteller oder Dritter zu unterlassen.